Ihr Steuerbonus für Gartenpflege und -umgestaltung

Information für unsere Kunden

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V.

Filderstraße 109/111, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 9 75 66-0, Telefax 0711 9 75 66-20
info@galabau-bw.de, www.galabau-bw.de

K-4

Ihre Experten für Garten & Landschaft

STEUERVORTEIL FÜR PRIVATGÄRTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte, haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen (inkl. der an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen wie z. B. Gehwege), werden mit einer Steuerrückzahlung bis zu 4.000 € gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung oder Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens dienen, lockt ein Steuerbonus von 20 % aus maximal 6.000 € – also weitere 1.200 € (§ 35a Abs. 3 EStG)!

Sie entscheiden hierbei, welchen Steuervorteil Sie in Anspruch nehmen, da für eine Rechnung jeweils nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung oder handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden kann.

BEISPIEL 1: GARTENPFLEGE

Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet einen sehr hohen Anteil an Arbeitskosten.

Er rechnet z. B. netto 1.980 € ab; einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % ergeben sich 2.356,20 €. 20 % Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 €, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Arbeitskosten	1.980,00 €
+ 19 % MwSt.	376,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	**471,24 €**

Wenn die Arbeitskosten einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 € betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 € nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuersparers erbracht werden müssen.

Maximaler Steuerbonus	**4.000,00 €**
bei Arbeitskosten inkl. MwSt. von 20.000,00 €	

BEISPIEL 2: MODERNISIERUNG EINER AUSSENANLAGE

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert, modernisiert oder gestaltet Ihre Außenanlage neu und berechnet Ihnen netto 8.000 €. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 5.950 €. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 €, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	**8.000,00 €**
anrechenbare Arbeitskosten	5.000,00 €
+ 19 % MwSt.	950,00 €
Summe brutto	5.950,00 €
20 % Steuerbonus	**1.190,00 €**

Maximal können Sie auch hier für 6.000 € Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20 % geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, bis zu 5.200 € Steuerbonus zu genießen, sowohl 4.000 € für die Gartenpflege als auch 1.200 € für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden. Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
- Für die Nutzung der neuen Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.
- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.

Mitgliedsbetriebe im Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Ihr Experte für Garten und Landschaft

Ihre Experten für Garten & Landschaft

Stand Juli 2015